

## **Eckpunkte für eine Novellierung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutatenverordnung (NLV)**

Eine klare Produktkennzeichnung ist die Voraussetzung dafür, dass Verbraucherinnen und Verbraucher beim Einkauf bewusst auswählen und damit als mündige Teilnehmer am Markt das Angebot mitbestimmen können. Für gentechnisch veränderte Lebensmittel schreibt die seit April 2004 geltende EU-Kennzeichnungsverordnung 1829/2003 eine Kennzeichnung vor. Allerdings werden tierische Erzeugnisse wie Milch, Eier, Fleisch und die daraus gefertigten Produkte nicht gekennzeichnet, d.h. Verbraucher können nicht erkennen, ob die Tiere mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden. Das Angebot ist nicht transparent, Verbraucher haben keine Wahl, und die Entwicklung am Markt kann die Interessen der Abnehmer nicht abbilden und nicht darauf reagieren.

Die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung NLV kann für mehr Transparenz und Wahlfreiheit sorgen, denn danach können auch tierische Erzeugnisse aus gentechnikfreier Verfütterung mit der Aufschrift „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden. Sie regelt auf nationaler Ebene u.a. die Voraussetzungen und Nachweise für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellt wurden. Bisher haben aber Rechtsunsicherheit und schwere Handhabbarkeit dazu geführt, dass die „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung nach der NLV in Deutschland in der Praxis kaum eine Rolle spielt. In Österreich dagegen hat sich eine ähnliche, aber einfachere und klarere Regelung (Codex alimentarius austriacus) am Markt sehr erfolgreich etabliert.

Eine Novellierung der NLV muss zum Ziel haben, dass die „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung

- Standards voraussetzt, die nachvollziehbar und durchgängig sind und durch Harmonisierung mit EU-Standards die Möglichkeit einer EU-einheitlichen Kennzeichnung eröffnet;
- für Verbraucher Wahlfreiheit und Transparenz gewährleistet, indem tierische Erzeugnisse aus gentechnikfreier Landwirtschaft erkennbar und nachfragbar werden;
- für die Anbieter praktikabel, d.h. den Erfordernissen des Marktes angepasst und rechtssicher gestaltet wird.

### Nachvollziehbare und vergleichbare Standards

Die EU-Ökoverordnung enthält neben vielen anderen Standards auch solche für die gentechnikfreie Erzeugung. Ähnlich wie bei der österreichischen Kodex-Richtlinie sollten sich auch bei der deutschen NLV die Kennzeichnungsvoraussetzungen für gentechnikfreie Erzeugnisse an denen der EU-Ökoverordnung orientieren, denn

- vergleichbare Standards erleichtern den Verbrauchern die Orientierung.
- mit vergleichbaren Standards kann der Grundstein für eine EU-einheitlich für alle gentechnikfreien Erzeugnisse geregelte Kennzeichnung gelegt werden.

Auch wenn eine EU-weite Regelung nur mittel- bis langfristig zu erreichen ist, ist schon eine Vereinheitlichung im deutschsprachigen EU-Raum vorteilhaft für Verbraucher und Anbieter.

### Wahlfreiheit und Transparenz für Verbraucher

Basis für die Kennzeichnung von tierischen Erzeugnissen mit der Aufschrift „ohne Gentechnik“ soll der Einsatz von Futtermitteln aus gentechnikfreiem Anbau sein. Dies ist die für Verbraucher wichtigste Information, denn wer die gentechnikfreie Landwirtschaft bzw. den Anbau von konventionellen Futterpflanzen unterstützen will, kann so beim Einkauf die entsprechenden Erzeugnisse erkennen.

Aber auch die verwendeten Zusatzstoffe und Hilfsmittel sollen grundsätzlich gentechnikfrei sein. Analog zur EU-Ökoverordnung sollen gentechnisch gewonnene Hilfsstoffe, Extraktionslösungen und Enzyme nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn sie unverzichtbar sind, es dazu keine gentechnikfreie Alternative gibt und ihr Anteil in den Gesamtzutaten landwirtschaftlichen Ursprungs im fertigen Lebensmittel 5% nicht überschreitet.

Die Anwendung von Tierarzneimitteln zu therapeutischen Zwecken soll ebenso wie in der EU-Ökoverordnung vom Gentechnikverbot ausgenommen sein.

### Rechtssicherheit und Praktikabilität für Anbieter

Bei der Verwendung der „ohne Gentechnik“ –Kennzeichnung muss nachgewiesen werden, dass auch die Vorprodukte ohne Gentechnik hergestellt wurden. Dieser Nachweis ist nur über eine begrenzte Zahl von Produktionsstufen möglich. Nach der derzeitigen NLV ist unklar, bis zu welcher Stufe die Gentechnikfreiheit nachgewiesen werden muss. Die Novelle der NLV soll Rechtssicherheit schaffen, indem sie die Hersteller konventioneller gentechnikfreier Produkte mit den Herstellern ökologischer Produkte gleichstellt: d.h. der Nachweis soll vom Endprodukt ausgehend rückwärts bis zu jener Produktionsstufe zu führen sein, auf der der letzte Organismus eingesetzt wurde.

Für die bei der Umstellung auf gentechnikfreie Erzeugung einzuhaltenden Fristen kann die österreichische Regelung als Vorbild dienen, denn dort sind die in der EU-Ökoverordnung für die Öko-Tierhaltung vorgeschriebenen Umstellungsfristen an die Erfordernisse der konventionellen Tierhaltung angepasst worden. (Rinder und Equiden zur Fleischerzeugung: 12 Monate, Schweine, kleine Wiederkäuer: gesamte Mastphase, Kühe u.a. für Milcherzeugung: 2 Wochen, Geflügel für Eier: 6 Wochen, Aquakulturtiere: gesamte Mastphase).

Insgesamt sollten die Anbieter sich verpflichten, sich stetig um Vermeidung bzw. Minimierung gentechnisch veränderter Anteile zu bemühen, damit ein Anreiz für den Markt entsteht, das Angebot an gentechnikfreien Alternativen auszubauen.